

Richtlinien

zur Vergabe von freiwilligen Zuwendungen der Gemeinde Riegelsberg an örtliche Vereine, Organisationen und Institutionen des Gemeindebezirkes Riegelsberg vom 04.12.2001

§ 1

Der Gemeinderat Riegelsberg weist im Verwaltungshaushaltsplan Finanzmittel aus, die zur Förderung derjenigen örtlichen Vereine, Organisationen und Institutionen (Vereinigungen) dienen sollen, die sich kulturelle, sportliche und sozialen Aufgaben gestellt haben oder deren öffentliche Förderung allgemeines Interesse verdient.

§ 2

Die Verteilung dieser Mittel erfolgt durch den Ortsrat Riegelsberg nach sachgerechtem Ermessen unter Beachtung der in § 5 geregelten Kriterien. Ein Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht.

§ 3

Empfänger von Zuschüssen

Der Ortsrat des Gemeindebezirkes Riegelsberg gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Zuschüsse an:

- kulturtreibende Vereine und Verbände
- Vereine der Volks- und Heimatpflege
- Vereine und Organisationen der Seniorenarbeit
- Vereine und Organisationen der Jugendarbeit
- Verbände und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und Selbsthilfe
- sporttreibende Vereine
- garten- und landwirtschaftsfördernde Vereine und Verbände

§ 4

Diese Richtlinien gelten nicht für Vereine, Verbände und Organisationen mit überwiegend geselligen Interessen bzw. Hobbycharakter und Interessenvertretungen.

§ 5

Kriterien zur Zuschussgewährung

Die Höhe einer Zuschussgewährung richtet sich unter anderem nach folgenden Kriterien:

- Zweck des Vereines, Verbandes, Organisation
- Mitgliederzahl; gesondert aufzulisten ist der Jugendbereich
- Mitgliedsbeitrag, getrennt nach aktiven/inaktiven Mitgliedern / Kinder und Jugendliche
- angebotene und durchgeführte Jugendarbeit
- Angabe Benutzung gemeindeeigener Anlagen/Räumlichkeiten
- Beteiligung an gemeindlichen Veranstaltungen
- Repräsentation des Vereines, Verbandes, Organisation für die Gemeinde
- Angabe über sonstige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln

§ 6

Keine Zuschüsse werden gewährt für Veranstaltungen mit ausschließlich geselligem Charakter.

§ 7

Die Gewährung eines Zuschusses bedarf der Antragstellung mit dem Antragsformular lt. Anlage 1 auf Gewährung eines Zuschusses der Gemeinde Riegelsberg an örtliche Vereine, Organisationen und Institutionen des Gemeindebezirkes Riegelsberg. Die Zuschussanträge sind bis zum 15. November eines Jahres beim Ortsvorsteher des Gemeindebezirkes Riegelsberg einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Ortsrat des Gemeindebezirkes Riegelsberg entscheidet in jedem Einzelfall.

§ 8

Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 9

Die Bewilligung eines Zuschusses kann widerrufen werden, wenn der Zuschussempfänger den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat.

§ 10

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Riegelsberg, den 04.12.2001

Der Ortsvorsteher des
Gemeindebezirkes Riegelsberg
gez.:

Dr. Volker Christmann